

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Bezeichnung der Bundesanwaltschaft als Zentralstelle
für die Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Ver-
öffentlichungen.

(Vom 25. Juli 1911.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir sind am 28. Juni 1910 dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen beigetreten, das von einer Konferenz in Paris am 4. Mai 1910 unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen wurde und dessen Text im laufenden Band der Gesetzsammlung (A. S. n. F. XXVII, 225) veröffentlicht ist. Das Übereinkommen tritt mit dem 15. September 1911 in Kraft. Nach diesem Übereinkommen soll in jedem der beteiligten Staaten in Analogie mit dem Übereinkommen von 1902 betreffend Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels eine Zentralstelle zur Erfüllung der in Art. 1—3 umschriebenen Aufgaben eingerichtet werden.

Als Zentralstelle haben wir nun die Bundesanwaltschaft bezeichnet, und indem wir auf die beigeschlossenen heutigen Beschlüsse 1. betreffend Bezeichnung der schweizerischen Zentralstelle, 2. betreffend die Einrichtung der schweizerischen Zentralstelle für den Vollzug dieses Übereinkommens verweisen, laden wir Sie ein, der Bundesanwaltschaft alle Nachrichten zukommen zu lassen, die die Ermittlung und Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen

die kantonalen Gesetze hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben.

Wir benutzen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 25. Juli 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

Beilagen:

Zwei Bundesratsbeschlüsse (siehe eidg. Gesetzssammlung n. F., Bd. XXVII, S. 599.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Bezeichnung der Bundesanwaltschaft als Zentralstelle für die Bekämpfung der Verbreitung unsittlicher Veröffentlichungen. (Vom 25. Juli 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.08.1911
Date	
Data	
Seite	870-871
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.